

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Bedingungen für die Transportversicherung von Wertgütern und Valoren
Stand: 11.01.2025 | Version 2.0

§ 1 – Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Versicherungsbedingungen gelten für alle Transportaufträge, bei denen MPE.EXPRESS DWL München UG (nachfolgend "MPE.EXPRESS") eine Transportversicherung im Auftrag des Versenders vermittelt.
- (2) Mit Erteilung des Transportauftrags und Buchung der Versicherungsoption erklärt der Kunde, diese Bedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- (3) Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Widersprüchen gehen die ADSp vor.
- (4) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch MPE.EXPRESS.

§ 2 – Begriffsdefinitionen

- **Neuwaren:** Fabrikneue Artikel in ungebrauchtem Zustand, die von einem gewerblichen Händler verkauft werden und durch Originalrechnung nachweisbar sind.
- **Gebrauchte Waren:** Artikel, die bereits in Gebrauch waren. Der Zeitwert muss durch geeignete Unterlagen (Gutachten, Kaufvertrag, Zertifikat) nachgewiesen werden.
- **Versender/Auftraggeber:** Die natürliche oder juristische Person, die den Transportauftrag erteilt und das Transportentgelt schuldet.
- **Empfänger:** Die auf dem Frachtbrief/Versandetikett als Empfänger bezeichnete Person oder Firma.
- **Sendung/Packstück:** Jede transportfähige Einheit, die als geschlossenes Packstück zur Beförderung übergeben wird.
- **Versicherung:** Die durch MPE.EXPRESS bei einem Versicherungsunternehmen im Auftrag und auf Rechnung des Versenders abgeschlossene Transportversicherung.
- **Versicherungsfall:** Verlust, Teilverlust, Diebstahl oder Beschädigung der versicherten Güter während des versicherten Transports.
- **Warenwert:** Bei Neuwaren der Netto-Rechnungsbetrag, bei gebrauchten Waren der nachgewiesene Zeitwert zum Versandzeitpunkt.

§ 3 – Rolle und Haftung von MPE.EXPRESS

- (1) **Vermittlerfunktion:** MPE.EXPRESS ist kein Versicherer, sondern vermittelt die Transportversicherung als Dienstleistung. Der Versicherungsvertrag kommt zwischen dem Versender und dem jeweiligen Versicherungsunternehmen zustande.
- (2) **Haftungsbegrenzung:** Die Haftung von MPE.EXPRESS als Frachtführer/Spediteur richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des HGB sowie den ADSp. Die Haftung ist begrenzt auf:
 - 8,33 SZR je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung bei Güterschäden gemäß § 431 HGB

- Höchstens den Betrag der vereinbarten Transportversicherungssumme
- Den tatsächlich nachgewiesenen Schaden, maximal jedoch den deklarierten Warenwert

(3) Haftungsausschluss: MPE.EXPRESS haftet nicht für Schäden, die entstehen durch:

- Höhere Gewalt, Krieg, Terrorakte, Streik, behördliche Eingriffe
- Natürliche Beschaffenheit der Güter (z.B. Verderb, Schwund, Selbstentzündung)
- Unzureichende oder mangelhafte Verpackung durch den Versender
- Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Versenders
- Handlungen oder Unterlassungen des Versenders oder Empfängers
- Verborgene Mängel, die äußerlich nicht erkennbar waren

(4) Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 4 – Versicherte Güter und Versicherungsumfang

(1) Versicherbare Güter:

- Schmuck, Bijouterie und Edelsteine
- Uhren und Luxusuhren
- Kunstwerke und Antiquitäten
- Sammlermünzen (ausgenommen Anlagemünzen wie Krügerrand, Maple Leaf etc.)
- Elektronik und hochwertige technische Geräte
- Medikamente ohne besondere Temperaturanforderungen
- Dokumente, Zertifikate und Urkunden

(2) Sonderregelung für Transporte innerhalb Deutschlands (ausgenommen Inseln):

Bei Transporten ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind zusätzlich versicherbar: Rohstoffe in reiner Form, Anlagegold und -silber, Waffen und Munition (bei Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen).

(3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Lebende Tiere
- Güter mit besonderen Temperaturanforderungen (Kühlkette)
- Gefahrgüter (soweit nicht ausdrücklich genehmigt)
- Bargeld, Schecks, Kreditkarten und sonstige Zahlungsmittel
- Anlagegold und Rohstoffe (außer bei innerdeutschen Transporten)
- Waffen und Munition ohne schriftliche Vorabgenehmigung (außer innerdeutsch)
- Zerbrechliche Artikel ohne geprüfte und freigegebene Spezialverpackung
- Illegale Waren oder Güter, deren Transport gegen geltendes Recht verstößt
- Sendungen mit falsch deklariertem oder verschwiegenem Inhalt
- Güter mit einem Einzelwert über 25.000,00 € (ohne Sondervereinbarung)

§ 5 – Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

(1) Die maximale Versicherungssumme beträgt **25.000,00 €** pro Sendung/Packstück, sofern nicht schriftlich eine höhere Summe vereinbart wurde.

(2) Der Versender ist verpflichtet, den tatsächlichen Warenwert korrekt anzugeben. Bei Unterversicherung erfolgt die Entschädigung nur anteilig im Verhältnis von Versicherungssumme zu tatsächlichem Warenwert.

(3) Eine Selbstbeteiligung des Versenders in Höhe von **50,00 €** je Schadensfall wird von der Entschädigungsleistung abgezogen.

(4) Bei grober Fahrlässigkeit des Versenders kann die Entschädigung entsprechend dem Grad des Verschuldens gekürzt werden.

§ 6 – Obliegenheiten des Versenders

Der Versender ist verpflichtet:

- **Verpackung:** Die Sendung transportsicher, branchenüblich und dem Wert entsprechend zu verpacken. Die Verpackung muss stoßfest, blickdicht und gegen unbefugten Zugriff gesichert sein. Bei Warenwerten über 10.000,00 € sind die von MPE.EXPRESS bereitgestellten Safebags oder Sicherheitssiegel zu verwenden.
- **Deklaration:** Den Inhalt und Wert der Sendung vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Falsche oder unvollständige Angaben führen zum Verlust des Versicherungsschutzes.
- **Fotodokumentation:** Den Zustand und Inhalt der Sendung vor dem Verpacken zu fotografieren und diese Dokumentation mindestens 6 Monate aufzubewahren.
- **Wertnachweis:** Geeignete Unterlagen zum Nachweis des Warenwertes bereitzuhalten (Originalrechnungen, Gutachten, Zertifikate, Kaufverträge).
- **Neutralität:** Keine äußerlichen Hinweise auf den Inhalt oder die Branche auf der Verpackung anzubringen (keine Logos, Markennamen oder Wertangaben).
- **Erreichbarkeit:** Während des Transports telefonisch erreichbar zu sein.
- **Genehmigungen:** Bei genehmigungspflichtigen Gütern (z.B. Waffen) alle erforderlichen Dokumente und Genehmigungen bereitzustellen.

Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann zur Kürzung oder zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

§ 7 – Schadensanzeige und Fristen

(1) **Äußerlich erkennbare Schäden** (Beschädigung der Verpackung, Öffnungsspuren) sind dem Zusteller **sofort bei Annahme** anzuzeigen und auf dem Ablieferbeleg zu vermerken. Ohne diesen Vermerk gilt die Sendung als äußerlich unbeschädigt übergeben.

(2) **Verdeckte Schäden** (Beschädigungen am Inhalt bei äußerlich intakter Verpackung) sind **innerhalb von 7 Kalendertagen** nach Empfang schriftlich bei MPE.EXPRESS anzuzeigen.

(3) **Verlust oder Teilverlust** ist unverzüglich, spätestens jedoch **innerhalb von 14 Kalendertagen** nach dem voraussichtlichen Zustelltermin anzuzeigen.

(4) Die Schadensanzeige muss enthalten:

- Sendungsnummer und Auftragsdatum
- Genaue Beschreibung des Schadens
- Fotos der Verpackung und des beschädigten Inhalts
- Wertnachweis (Rechnung, Gutachten)
- Kopie des Ablieferbelegs mit ggf. Schadensvermerk

(5) Die beschädigte Verpackung und Ware ist bis zur Schadensregulierung aufzubewahren und auf Anforderung zur Besichtigung bereitzustellen.

(6) Die Nichteinhaltung dieser Fristen und Pflichten kann zum vollständigen Verlust des Entschädigungsanspruchs führen.

§ 8 – Schadensregulierung und Entschädigung

(1) Die Schadensregulierung erfolgt durch das Versicherungsunternehmen nach Prüfung der Schadensanzeige und der eingereichten Unterlagen.

(2) Entschädigt wird der nachgewiesene Zeitwert zum Zeitpunkt des Versands, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme abzüglich der Selbstbeteiligung.

(3) Bei Teilschäden wird die Wertminderung ersetzt, nicht der Neuwert des beschädigten Teils.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4-6 Wochen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.

(5) Mit Zahlung der Entschädigung gehen alle Rechte an der beschädigten Ware auf das Versicherungsunternehmen über (Regressverzicht ausgeschlossen).

§ 9 – Ausschluss des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz entfällt vollständig bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Senders oder Empfängers
- Falschen oder unvollständigen Angaben zum Inhalt oder Wert
- Verwendung nicht genehmigter oder ungeeigneter Verpackungen
- Versand von nicht versicherbaren oder ausgeschlossenen Gütern
- Verspäteter oder unterlassener Schadensanzeige
- Verweigerung der Mitwirkung bei der Schadensaufklärung
- Manipulation an Safebags oder Sicherheitssiegeln vor Übergabe an den Empfänger
- Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften (z.B. Waffengesetz, Zollvorschriften)

§ 10 – Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Transportvertrag verjähren in **einem Jahr**.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

(3) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

§ 11 – Datenschutz

Der Versender willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Schadensbearbeitung und Versicherungsabwicklung an beteiligte Dienstleister und das Versicherungsunternehmen übermittelt werden dürfen. Es gelten die Datenschutzbestimmungen gemäß DSGVO.

§ 12 – Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Transportvertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand München, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Anwendbares Recht: Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(4) Schriftform: Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

(5) Abtretungsverbot: Die Abtretung von Ansprüchen gegen MPE.EXPRESS an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.

Kontakt & Kundenservice

MPE.EXPRESS DWL München UG (haftungsbeschränkt)
Tal 44 | 80331 München | Deutschland
E-Mail: office@mpe-express.net | Web: www.wertgutkurier.de
Hotline: 0511 - 790 99 880 | Mo.-Fr. 09:00 - 17:00 Uhr